



**enercity**  
positive energie

# **enercity Strom**

**Allgemeine Preise**

Gültig ab 01.12.2011

# Allgemeine Preise für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung im Rah- men der Grundversorgung

Die Stadtwerke Hannover AG – im Folgenden „enercity“ genannt – bietet die Versorgung in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen an: Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I, S. 1483) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen.

# 1. Preisbestandteile

Der Allgemeine Preis besteht aus Arbeitspreis und Grundpreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

## (1.1) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

## (1.2) Grundpreis

Der Grundpreis ist das Entgelt insbesondere für die Messung, die Abrechnung sowie die festen Kosten des Stromnetzes.

## (1.3) Mindestdurchschnittspreis

Bei einer Jahresabnahme ab 10.000 kWh ist einheitlich für jede Kilowattstunde im Abrechnungszeitraum ein Mindestdurchschnittspreis nach Ziffer 2.1 zu zahlen, der sich aus Arbeitspreis und Grundpreisanteil zusammensetzt.

# 2. Allgemeine Preise

## (2.1) Preise nach Mengenzonen

Der gelieferte Strom wird überwiegend aus fossilen Energieträgern vorwiegend in Anlagen in der Region Hannover erzeugt. Die anteilige Energie aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist enthalten.

Tarif	Jahresabnahme kWh	Arbeitspreis ct/kWh netto	ct/kWh brutto	Grundpreis je Zähler EUR/Jahr netto	EUR/Jahr brutto
A1	bis 9.999	19,88	23,66	54,62	65,00
AM Mindestdurchschnittspreis	ab 10.000	20,43	24,31		

## (2.2) Preise nach Schwachlastregelung

Preise	ct/kWh netto	ct/kWh brutto	EUR/Jahr netto	EUR/Jahr brutto
Arbeitspreis in der Schwachlastzeit	15,08	17,95		
Grundpreis je Zähler			100,84	120,00

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 2.1. Im Entgelt entsprechend der Ziffern 2.1 bis 2.2 ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, enthalten. Sie beträgt 2,05 ct/kWh. Die Bruttoarbeits- und Bruttogrundpreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

### (2.3) Ermittlung des Entgelts

(2.3.1) Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß Ziffer 1. aus Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt wird.

(2.3.2) Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs 0,61 ct/kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh

bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh

über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Allgemeinen Preise für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt.

(2.3.3) Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

## 3. Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

### (3.1) Berechnung der Preise nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ziffer 2.1, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit) bestimmt wird.

### **(3.2) Schwachlastregelung**

**(3.2.1)** Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach Ziffer 2.1 gewählt werden und macht den Einsatz eines Zweitarifzählers einschließlich Tarifsteuerung erforderlich.

**(3.2.2)** Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

### **(3.3) Abrechnung im Schaltjahr**

Die unter Ziffer 2. genannten Preise in Euro je Jahr gelten für 365 Tage. Im Schaltjahr wird zusätzlich  $1/365$  der genannten Preise berechnet.

## **4. Mitteilungspflichten**

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

## **5. Verbrauchsfeststellung, Rechnung**

**(5.1)** Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt beziehungsweise zugesandt werden.

**(5.2)** Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise und/oder die Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresgrundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig – das heißt nach Tagen – errechnet und abgerechnet. Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden Erfahrungswerte berücksichtigt; die Aufteilung des Stromverbrauchs von Wärmepumpen erfolgt unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Gradtagszahlen. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

**(5.3)** Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs (§ 12 StromGKV) wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenom-

men. Abweichend hiervon kann enercity in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen. enercity ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde gleichbleibende Abschlagsbeträge. Sofern der Kunde es wünscht, vereinbart enercity eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung.

## 6. Informationen zur Stromkennzeichnung

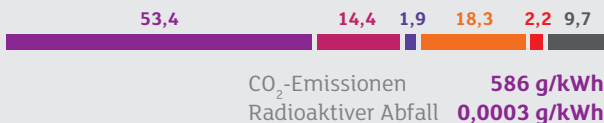
Transparent und vergleichbar: Diese Grafik zeigt Ihnen, aus welchen Energieträgern sich Ihr Stromprodukt von enercity anteilig zusammensetzt – und welche Umweltauswirkungen es in 2010 hatte.

Alle Angaben in Prozent.

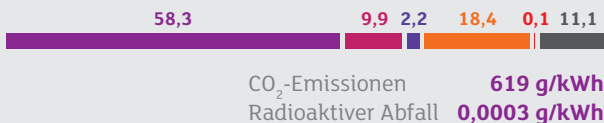
### Deutschland-Mix 2010



### Stadtwerke Hannover-Mix 2010



### Residual-Mix 2010



- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energien
- erneuerbare Energie – EEG\* gefördert
- erneuerbare Energien – sonstige
- Kernkraft

\* EEG=Erneuerbare-Energien-Gesetz

# Willkommen bei enercity

## KundenService Privatkunden

Service-Telefon	0800 - 36 37 24 89 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)
	Mo – Fr 08.00 – 20.00 Uhr
	Sa 09.00 – 14.00 Uhr
Telefax	0511 - 430-1876
E-Mail	kundenservice@enercity.de
Internet	www.enercity.de

## KundenCenter

Ständehausstraße 6 · 30159 Hannover	
Kundenberatung	Mo – Fr 10.00 – 18.30 Uhr
	Sa 10.00 – 14.00 Uhr

## KundenService Geschäftskunden

Vertrieb Geschäftskunden	
Postfach 57 47 · 30057 Hannover	
Service-Telefon	0800 - 36 37 24 89 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)
	0511 - 430-2698
E-Mail	geschaeftskunden@enercity.de
Internet	www.enercity.de

## Störungsannahme Strom (24 Stunden)

Telefon	0511 - 430-3111
---------	-----------------

enercity  
Ihmeplatz 2  
30449 Hannover

Die Marke der Stadtwerke Hannover AG